

Die Staatsgewalt des Reiches, die Reichsgewalt, wird nur innerhalb eines von ihr selbst durch die (von ihr gegebene, ihrem abändernden Willen unbeschränkt unterworfenen) Reichsverfassung begrenzten Wirkungskreises tätig. Sie beherrscht nicht nur die Staaten, sondern, in unmittelbarer Wirksamkeit, auch die einzelnen Reichsangehörigen, das Volk. Das Reich besitzt Verwaltungsbefugnisse nicht bloß in auswärtigen, sondern auch in inneren Angelegenheiten. Seine Gesetze verpflichten alle, die sie angehen, durch Publikation von Reichs wegen. Außer den Herrschaftsrechten über die Untertanen stehen dem Reiche aber auch Hoheitsrechte über die Einzelstaaten zu, denen bestimmte Pflichten der letzteren gegenüber dem Reiche entsprechen. Das Reich hat die Befugnis, die Kompetenzverteilung zwischen sich und den Einzelstaaten zu regulieren; es kann insbesondere den letzteren Hoheitsrechte, sofern dieselben nicht den Charakter sogenannter Sonderrechte besitzen, durch einen Akt seiner Gesetzgebung entziehen. Die Reichsgewalt ist daher die einzig souveräne Gewalt in Deutschland².

3. Die Glieder des Reiches haben den Charakter von Staaten. Ihre Gewalt ist nicht vom Reiche abgeleitet, sondern ruht auf eigenem Recht. Es ist ihnen eine Reihe von Angelegenheiten

(Band und Reich, Preuß. J. 84 536, Ähnlich Politik 2 359 ff.) sagt: „Unser Reich ist in Wahrheit der die Mehrheit der Nation unmittelbar beherrschende preussisch-deutsche Einheitsstaat, mit den Nebenländern, welche seiner Krone in föderativen Formen untergeordnet sind, oder kurz: die nationale Monarchie mit bündischen Institutionen“, so sollen damit — auch wohl nach der Ansicht des Verf. — mehr die politisch wirksamen Kräfte im Reiche bezeichnet als eine staatsrechtliche Konstruktion seiner Verfassung gegeben werden. [Gleicher Ansicht wie Troitschke: Kloppel, Verfassungsgesch. I 216. Die Auffassung des Reiches als eines Bundesstaates teilen ferner das Reichsgericht (RG. 44 390; vgl. Laband, Staatsr. I 88) und, allen Widerlegungsversuchen zum Trotz, auch die Reichsregierung: Rehm, Allg. Staatsr. 95 ff. Daß endlich und nicht zuletzt Bismarck seine politische Schöpfung nicht bloß für einen Staatenbund, sondern für einen Bundesstaat gehalten hat, ist nicht zu bezweifeln; vgl. Kosch, Grundsätze einer allgem. Staatsl. nach dem polit. Reden u. Schriftstücken des Fürsten Bismarck, in Ann.D.R. (1898) 124, insbes. Anm. 323; Anschütz, Bismarck und die Reichsverfass. 12 ff.; v. Roßl u. Epstein, Bismarcks Staatsrecht (Berlin 1903) 1 ff.]

² Haack, Deutsches Staatsr. I 798 behauptet, das Deutsche Reich als zentrale, den Einzelstaaten gegenübergestellte Organisation sei Staat im vollen Sinne des Wortes, und S. 806, unter dem Gesichtspunkte der verfassungsmäßigen Kompetenzen betrachtet, sei das Reich der deutsche Staat schlechthin. Derartigen Äußerungen vermag man einen erheblichen Wert nicht beizumessen. Sofern mit denselben gesagt sein soll, daß das Deutsche Reich direkte Herrschaftsrechte über seine Untertanen ausübt, das oberste politische Gemeinwesen ist, insbesondere das Recht der Kompetenzregulierung und alleinige Souveränität besitzt, sind sie ja zutreffend. Nach Ihrer Formulierung scheint es aber, als ob das Reich vollständig mit dem Einheitsstaate identifiziert werden sollte. Ein solche Auffassung würde mit den Tatsachen nicht im Einklang stehen. — Ganz verfehlt und durchaus willkürlich ist die Behauptung von Ruville, das Deutsche Reich sei ein monarchischer Einheitsstaat (Das Deutsche Reich, ein monarchischer Einheitsstaat, Berlin 1894).